

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern
tabak@ezv.admin.ch

Zürich
15.03.2022

Vernehmlassung zur Teilrevision des Tabaksteuergesetzes (TStG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Der Fachverband Sucht dankt Ihnen im Namen von über 300 Fachorganisationen und Fachpersonen der Suchtprävention, Suchtberatung, Suchttherapie und Schadenminderung in der Deutschschweiz, zum vorliegenden Entwurf der Teilrevision des Tabaksteuergesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Der Fachverband Sucht begrüsst grundsätzlich die Besteuerung von Tabak und Tabakersatzprodukten (bspw. Elektronische Zigaretten). Er anerkennt, dass die Besteuerung eines der wirksamsten Mittel ist, um die Nachfrage nach Tabak- und nikotinhaltenen Produkte einzuschränken und setzt sich für eine differenzierte Besteuerung ein, die sich am Gefährdungspotenzial des jeweiligen Produkts orientiert.

Leider fokussiert die vorliegende Vorlage gesondert auf Elektronische Zigaretten (E-Zigaretten) und orientiert sich nicht an der Idee eines umfassenden Ansatzes der differenzierten Besteuerung, die alle Tabak- und nikotinhaltenen Produkte in Betracht zieht.

Der Fachverband Sucht weist die Vorlage in dieser Form zurück. Eine Revision des TStG ist dringend nötig. Diese muss alle Tabak- und nikotinhaltenen Produkte einbeziehen und die Logik der differenzierten Besteuerung nach Gefährdungspotenzial ins Zentrum stellen.

Folgende Maxime ist dabei massgebend: Die Steuer auf Nikotin (bspw. via E-Zigaretten konsumiert) muss genug hoch sein, um Jugendliche vom Konsum abzuhalten und gleichzeitig niedriger als die Steuer auf Tabakprodukte, um für Rauchende mit einem abhängigen Konsum risikoärmere Konsumformen attraktiver zu machen.



Folgende Aspekte stehen bei einer umfassenden Besteuerung von Tabak und nikotinhaltigen Produkten im Fokus:

- 1) Schadensminderung: Eine Besteuerung von Nikotin und Tabak sollte für Menschen, die nicht auf den Konsum von Nikotin verzichten können oder wollen, einen Anreiz bieten, von Tabakzigaretten auf Nikotinprodukte zum Verdampfen umzusteigen.
- 2) Jugendschutz: Neben der Prävention (z.B. Sensibilisierung bezüglich der Schädlichkeit verschiedener Konsumformen von Nikotin) und dem Mindestalter für den Erwerb ist eine Mindestbesteuerung von Tabak- und Nikotinprodukten von Relevanz, um preissensible Jugendliche und junge Erwachsene vor dem Einstieg in den Tabak-/Nikotinkonsum zu schützen. Im Interesse des Jugendschutzes muss die differenzierte Besteuerung von griffigen Massnahmen der Marktregulierung (Mindestalter, Werbebeschränkungen etc.) begleitet werden.
- 3) Präventionsabgabe: Es braucht eine Präventionsabgabe auf alle legalen Substanzen mit Abhängigkeitspotenzial als Grundlage einer substanz- und suchtförmübergreifenden Prävention. Der Bund muss dafür die gesetzlichen Grundlagen schaffen. Die bestehenden Fonds für Tabak- und Glückspielprävention und der Alkoholzehntel sollen zu einem umfassenden Fonds zusammengeführt werden und durch Abgaben auf weitere Suchtmittel/ Suchtformen ergänzt werden können. Der zweckgebundene Fonds soll in Zukunft die Finanzierung von Massnahmen einer substanz- und suchtförmübergreifenden Präventionspolitik ermöglichen.

Die oben genannten Aspekte sind für eine konsequente und kohärente Umsetzung der nationalen Strategie Sucht und der Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten zentral.

Beurteilung der Schädlichkeit: Besteuerung auf Basis von Evidenz

Der aktuelle Wissenstand spricht deutlich für eine stärkere Besteuerung von Tabakzigaretten sowie von «Heat-not-Burn»-Produkten und für eine weniger starke Besteuerung von E-Zigaretten und nikotinhaltigen Flüssigkeiten. Nach dem aktuellen Stand der Forschung ist das Verdampfen von nikotinhaltigen Flüssigkeiten zwar gesundheitsschädlich und sollte insbesondere nicht von Personen betrieben werden, die nicht rauchen. Für Personen, die normalerweise Tabakzigaretten konsumieren, sind diese Produkte jedoch als erheblich weniger gesundheitsschädigend einzustufen als der Konsum von Tabakzigaretten.

Im Markt der Tabakersatzprodukte herrscht eine grosse Dynamik, was zu einer immer grösser werdenden Vielfalt an neuen Produkten führt. Auch laufen diverse Forschungsvorhaben, die auf das Potenzial – beispielsweise der E-Zigaretten – für einen Ausstieg aus dem Nikotin-/Tabakkonsum oder allgemein auf alternative risikoärmere Konsumformen von Nikotin fokussieren. Der Mechanismus der Besteuerung muss so ausgestaltet sein, dass der Steuersatz auf diese dynamischen Entwicklungen und auf neue Erkenntnisse aus der Forschung reagieren kann.



Zentrale Forderungen

- Mindeststeuer: Nikotin, das in Form von E-Zigaretten konsumiert wird, muss mit einer Mindeststeuer belegt werden.
- Differenzierte Besteuerung nach Gefährdungspotenzial: Die Einführung einer Mindeststeuer für E-Zigaretten muss begleitet werden von einer Erhöhung der Besteuerung von herkömmlichen Tabakwaren und «Heat-not-Burn»-Produkten.
- Präventionsabgabe: Ein grosser Teil des Steuerertrages muss den Konsumierenden zu Gute kommen, sprich für die Finanzierung von Angebote der Suchtprävention und der -hilfe verwendet werden.
- Lenkungssteuerung: Um auf das Aufkommen neuer Produkte und auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse reagieren zu können, muss dem Bundesrat – im Sinne einer Lenkungssteuerung – die Kompetenz zur Anpassung der Steuer erteilt werden.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens und stehen für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Iwan Rickenbacher

Präsident

Stefanie Knocks

Generalsekretärin